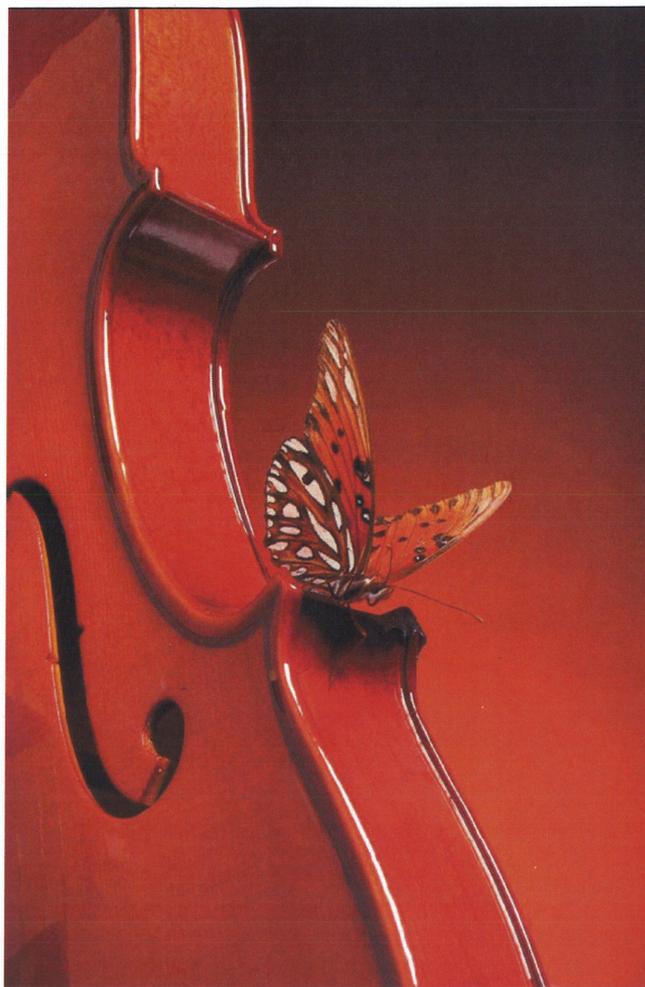
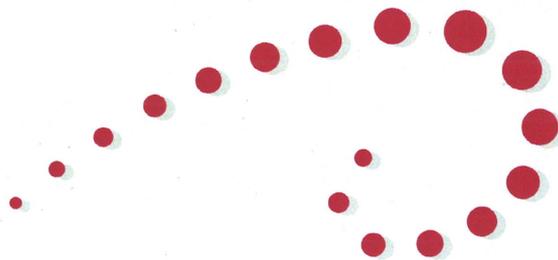


Satzung



Förderverein der Lucie-Kölsch-Musikschule Worms



Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Singular- und Pluralform gewählt.

Diese Satzung gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lucie-Kölsch-Musikschule Worms“ und trägt nach Eintragung im Vereinsregister Worms den Zusatz „e.V.“.
- 2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist 67549 Worms.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die unterstützende Förderung der Unterrichts-, Erziehungs- und Öffentlichkeitsarbeit an der Lucie-Kölsch-Musikschule der Stadt Worms.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen in ideeller, materieller und finanzieller Hinsicht.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Interesse an der Förderung der Musikschule haben.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.

Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können nur dann aufgenommen werden, wenn das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Freiwilligen Austritt
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (30.09.).
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- 4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in der Satzung vorgegebenen Zielsetzungen verstößt.
- 5) Gegen einen Beschluss aus den Gründen der Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand oder zu Protokoll bei einem Vorstandsmitglied einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist 1 Monat nach Mitteilung über die Aufnahme zu entrichten. Bei Aufnahme während des laufenden Geschäftsjahres berechnet er sich nach dem Eintrittsmonat.
- 2) Beiträge sind Bringschulden und sind bis zum 1.2. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3) Die Beitragszahlung hat bargeldlos zu erfolgen.

§ 6 Vereinsvermögen

- 1) Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen sowie dem zweckgebundenem Reingewinn aus Veranstaltungen.
- 2) Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinne § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- 3) Die Anschaffungen gehen in Schuleigentum über.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem jeweiligen Schulleiter Kraft seines Amtes. Jeder von ihnen kann den Verein nur gemeinsam mit einem Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- 2) Der Vorsitzende, der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorsitzenden im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- 5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
- 6) Der Vorstand trifft alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder für notwendig erachtet. Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen im Voraus.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, deren Besorgung nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden. Die Niederschrift wird vom Protokollanten und einem der Vorsitzenden unterzeichnet.

- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über
- a) den Jahresbericht
 - b) den Rechenschaftsbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f) Satzungsänderungen, wobei $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig ist
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Auflösung des Vereins

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist durch die beiden Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger zu mit der Zweckbestimmung es ausschließlich für schulische Zwecke der Musikschule zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch die Annahme der Mitgliederversammlung vom 26. April 2018 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Worms, den 26. April 2018

gezeichnet:

Helmut Sippl,	1. Vorsitzender
Heidi Lindörfer	1. Stellvertretende Vorsitzende
Reinhard Volz	2. stellvertretender Vorsitzender
Rainer Kuhn	Schatzmeister
Wolfgang Neidhöfer	Musikschulleiter

Handwritten signatures of the board members on dotted lines:

- Helmut Sippl
- Heidi Lindörfer
- Reinhard Volz
- Rainer Kuhn
- Wolfgang Neidhöfer